

**Studienordnung  
für den Dritten Klinischen Studienabschnitt  
(Praktisches Jahr)  
des Studienganges Humanmedizin der  
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 und § 16 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 07.07.1992, i. d. F. vom 03.05.1996, der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) vom 28.10.1970 in der Fassung vom 14.07.1987, geändert durch Gesetz vom 20.12.1988, durch Verordnung vom 21.12.1989 und durch das EWR-Ausführungsgesetz vom 27.04.1993 (BGBl. I S. 512, 517) hat die Medizinische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 24.10.1995 folgende Studienordnung für das Praktische Jahr beschlossen:

§ 1

Der Dritte Klinische Studienabschnitt umfaßt eine zusammenhängende praktische Ausbildung an den Universitätskliniken und den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern der Universität gantztägig für die Dauer von 48 Wochen. Sollte beabsichtigt sein, diesen Ausbildungsabschnitt in einem anderen Bundesland oder im Ausland abzuleisten, ist eine vorherige Abstimmung mit dem Landesprüfungsamt zu empfehlen.

Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt beginnt gemäß ÄAppO jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober.

Die Ausbildung gliedert sich in drei Unterabschnitte von je 16 Wochen Dauer in

1. Innerer Medizin
2. Chirurgie
3. wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete nach Maßgabe der vorhandenen Ausbildungsplätze.

Auf die Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt zwanzig Ausbildungstagen angerechnet.

§ 2

Die Teilnahme an der Ausbildung im Dritten Klinischen Studienabschnitt setzt das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung voraus.

§ 3

Die Studierenden sollen entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ärztliche Verrichtungen üben und durchführen.

Im Mittelpunkt steht die Ausbildung am Krankenbett.

Die während des vorhergegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sind zu erweitern und zu vertiefen mit dem Ziel, sich auf die eigenverantwortliche ärztliche Tätigkeit vorzubereiten.

§ 4

1. Im Dritten Klinischen Studienabschnitt sind folgende praktische Tätigkeiten und Unterrichtsveranstaltungen zu absolvieren:

1.1 Teilnahme an der Patientenversorgung und an allgemeinen Maßnahmen wie z. B. Visiten, Operationen, diagnostischen Verfahren usw.

1.2 Praktische Tätigkeit der Studierenden am Patienten im Rahmen des normalen Krankenhausbetriebs.

Die Ausbildung wird ergänzt durch Teilnahme an:

1.3 Arbeiten im klinischen Labor

1.4 sonstigen Funktionsuntersuchungen

1.5 Ausbildung in pathologischer Anatomie durch Teilnahme an klinisch-pathologischen Demonstrationen

1.6 Besprechung von Krankheitsfällen, Röntgenbesprechungen; arzneitherapeutischen Besprechungen

1.7 Kolloquien, Seminaren und Vorlesungen über ausgewählte Themen des betreffenden Fachgebietes.

2. Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst, Nachtdienst und Wochenenddienst wird durch die Praktikumsregelung (Anlage 1) festgelegt.

3. Für das Eigenstudium stehen pro Woche 8 Stunden zur Verfügung.

§ 5

Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1.1 bis 1.7 der Studienordnung ist obligatorisch. Über Einzelheiten gibt die Praktikumsregelung (Anlage 1) und die Vergaberegulation (Anlage 2) Auskunft.

§ 6

Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Im Zweifelsfall entscheiden die Hochschullehrer für die betreffenden Fächer bzw. die Lehrbeauftragten in den Akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 7

Die regelmäßige Teilnahme an der Ausbildung ist durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der Approbationsordnung für Ärzte nachzuweisen.

§ 8

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kraft.

Jena, den 24.10.1995

Prof. Dr. G. Machnik  
Rektor

Anlage 1: Praktikumsregelung  
Anlage 2: Vergaberegulation

Anlage 1 zur

**PRAKTIKUMSREGELUNG**  
**zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung**  
**des Praktischen Jahres gemäß ÄAppO**

**I.**

1. Gemäß § 1 Abs. 2, §§ 3 und 4 der ÄAppO findet das Praktische Jahr im Klinikum und in den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern der FSU Jena statt. Dieser Studienabschnitt umfaßt eine zusammenhängende Ausbildung von 48 Wochen. Sie gliedert sich in Ausbildungsabschnitte von je 16 Wochen in den Fachgebieten –

- Innere Medizin
- Chirurgie
- wahlweise in einem der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete.

Das Praktische Jahr beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate April und Oktober.

2. Das Praktische Jahr kann erst nach bestandenerm Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung aufgenommen werden.
3. Als Ausbildungsplätze für das Praktische Jahr stehen die klinischen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung sowie die Akademischen Lehrkrankenhäuser der FSU Jena.
4. Den an der FSU immatrikulierten Studierenden der Medizin wird ein Ausbildungsplatz im Praktischen Jahr im Land Thüringen angeboten. Die Verteilung der Ausbildungsplätze erfolgt auf der Grundlage der Vergaberegulierung der Medizinischen Fakultät.
5. Auf die praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet. Als Ausbildungstage gelten die Werktage Montag bis Freitag. Nicht erkrankungsbedingte, planbare Fehlzeiten sind rechtzeitig beim jeweiligen Ausbildungsverantwortlichen anzukündigen und mit ihm abzustimmen. In einem Tertial sollten die Studierenden nicht mehr als 10 Tage fehlen. Werden die Fehlzeiten infolge besonderer Ereignisse (längere Erkrankung, Schwangerschaft) überzogen, entscheidet das Landesprüfungsamt über die Einzelheiten der Weiterführung der praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt. Fehlzeiten müssen auf der Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 der ÄAppO vermerkt werden.
6. Unmittelbar am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes wird vom Ausbildungsverantwortlichen der jeweiligen klinischen Einrichtung eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zur ÄAppO ausgestellt. Diese Bescheinigungen dürfen nicht vordatiert sein.
7. Zu versicherungsrechtlichen Fragen informiert ein Rundbrief des Jenaer Studentenwerkes, der von den Studierenden eingesehen werden kann.
8. Studierende im Praktischen Jahr unterliegen dem für die Angehörigen des Krankenhauses geltenden Hausrecht und der Hausordnung der Träger der Krankenanstalten, in denen sie praktisch ausgebildet werden. Sie haben die Anweisungen der bei der Durchführung der praktischen Ausbildung tätig werdenden Ärzte zu befolgen.
9. In Streitfällen oder mit Beschwerden wenden sich die Studierenden an den leitenden Arzt der Krankenhausabteilung, dem sie zur Ausbildung unterstellt sind. Hilft der leitende Arzt der Beschwerde nicht ab, kann der Studiendekan verständigt werden, der sich umgehend um Vermittlung bemüht.

**II.**

1. Ziel und Anliegen der Ausbildung im Praktischen Jahr ist die praktische Ausbildung am Krankenbett. Die Studierenden sollen dabei

die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vertiefen und erweitern und sollen insbesondere lernen, sie auf den einzelnen Krankheitsfall anzuwenden. Studierende im Praktischen Jahr dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

2. Die Ausbildung im Praktischen Jahr umfaßt die Krankenversorgung, Unterrichtsveranstaltungen sowie ein Eigenstudium:

- a) Während der patientenbezogenen Tätigkeit sollen die Studierenden vom oft noch rezeptiv-passiven Verhalten am Anfang des Praktischen Jahres zum aktiv handelnden und entscheidungstragenden Verhalten geführt werden. Dazu sollen die Studierenden die Betreuung einzelner Patienten kontinuierlich von der Aufnahme bis zu deren Entlassung übernehmen, wobei eine ständige Absprache mit dem und Überwachung durch den mit der Ausbildung beauftragten Arzt gewährleistet sein muß. Dabei sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, die Anamnese zu erheben, vorläufige Diagnosen zu stellen, diagnostische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen, Therapievorschläge zu machen, therapeutische Eingriffe durchzuführen bzw. sich daran zu beteiligen und die Therapie zu überwachen. Die Studierenden sind angehalten, an pathologisch-anatomischen Demonstrationen teilzunehmen. Zu den Aufgaben der Studierenden sollte desweiteren die Vorstellung des Patienten während der Visiten, bei Konsiliaruntersuchungen, bei klinischen Demonstrationen usw., das Führen der Krankengeschichte einschließlich des Entwurfes abschließender Arztberichte sowie die Gesprächsführung mit dem Patienten sowie dessen Angehörigen gehören.
- b) Die für das Praktische Jahr vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen umfassen Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen. Inhaltliche Gegenstände der Unterrichtsveranstaltungen beziehen sich auf die Ausbildungsinhalte des 1. bis 5. Studienjahres Medizin, wobei von den Studierenden nur Referate verlangt werden können die keines größeren zeitlichen Aufwandes bedürfen. Dabei sollen Anzahl und Umfang von theoretisch-seminaristischen Ausbildungsabschnitten im angemessenen Verhältnis zur vorrangig praktischen Tätigkeit stehen. Die Gestaltung des Lehrprogrammes in diesem Sinne sollte klinikspezifisch vorgenommen und an den Gegebenheiten des Tagesablaufs in den einzelnen Kliniken orientiert werden. So liegt es auch im Ermessen der Einrichtungen, theoretisch-seminaristische Ausbildungsinhalte auf wenige Tage im laufenden Monat festzulegen. Das Krankenhaus gibt dazu einen Plan heraus, von dem die Studierenden in geeigneter Form Kenntnis erhalten.
- c) Für das Eigenstudium legen die für die Ausbildung verantwortlichen Ärzte zu Beginn eines jeden der drei Ausbildungsabschnitte des Praktischen Jahres fest, welcher Wochentag (ersatzweise 2 Nachmittage) dafür reserviert bleibt. Diese Zeit für das Eigenstudium steht allen Studierenden des Praktischen Jahres verbindlich zu. Es ist jedoch nicht möglich, Zeiten des Eigenstudiums so zu kumulieren, daß freie Tage oder gar Wochen entstehen. Die Zeit des Eigenstudiums soll für das Wterturstudium, die Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung von Lehrgesprächen sowie zur Examensvorbereitung zur Verfügung stehen. Auch in der Zeit des Eigenstudiums sollen die Studierenden in der Regel im Krankenhaus anwesend sein. Im Falle einer Erkrankung zählt der Selbststudientag, da er kein studienfreier Tag ist, als Fehtag.
- d) Studierende im Praktischen Jahr werden während eines Ausbildungsabschnittes zwei Tage zum Wochenend-Tagdienst eingeteilt.

- e) Für die Ausbildungszeit in den Fächern Chirurgie und Innere Medizin sind jeweils 4 Nachtpräsenzen (Teilnahme am Nachtdienst) obligatorisch. Für die weiteren klinischen Fachgebiete wird die Nachtpräsenz empfohlen. Die Dauer der Nachtpräsenzen richtet sich nach dem Nachtdienst des diensthabenden Arztes.
  
- f) Während der Wochenend-Tagdienste und der Nachtpräsenzzeiten begleiten die Studierenden in den einzelnen Tätigkeitsbereichen den diensthabenden Arzt. Es gilt der Grundsatz, daß diese Dienste von Studierenden im Praktischen Jahr kein Ersatz für entsprechenden ärztlichen Dienst sind. Für diese Dienste ist entsprechender Freizeitausgleich zu gewähren.

111.

Übersicht über die wöchentliche Ausbildungszeit:

Die wöchentliche Ausbildungszeit der Studierenden im Praktischen Jahr orientiert sich an folgendem Zeitplan:

Ausbildungszeit in der Krankenversorgung	22Std.
Klinische Besprechungen und Demonstrationen in den Fachabteilungen	4Std.
Lehrgespräche und Lehrvisiten in den Fachabteilungen	2Std.
Seminare, Fallkolloquien und klinisch-pathologische Konferenzen (obligatorisch)	4Std.
Eigenstudium	8Std.
wöchentliche Ausbildungszeit insgesamt:	40 Std.

Um die Kontinuität der Patientenbetreuung zu gewährleisten, ist die Rotation der Studierenden (innerhalb eines Faches über verschiedene Stationen) möglichst gering zu halten.

Als Wahlfächer werden anerkannt:

Anästhesiologie/Intensivtherapie, Augenheilkunde, Dermato-Venerologie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, Kinderheilkunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Orthopädie, Psychiatrie, Psychosomatische Medizin, Radiologische Onkologie, Urologie.

Sonderregelungen sind dem Studiendekan vorbehalten.

Weitere Hinweise zum Praktischen Jahr sind dem Merkblatt des Landesprüfungsamtes Thüringen zu entnehmen.

Jena, Dezember 1995

## Vergaberegulung für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr

Auf der Grundlage der Studienordnung der Medizinischen Fakultät der FSU Jena und der Praktikumsregelung zur inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung des Praktischen Jahres gemäß ÄAppO beschließt die Medizinische Fakultät folgende Vergaberegulung für Ausbildungsplätze im Praktischen Jahr:

1. Für die Organisation des Vergabeverfahrens ist das Studiendekanat der Medizinischen Fakultät zuständig. Die Zuteilung der Ausbildungsplätze wird durch eine Vergabekommission der Medizinischen Fakultät durchgeführt, die sich zusammensetzt aus folgenden Mitgliedern:

- Studiendekan oder bevollmächtigter Vertreter
- Mitarbeiter des Studiendekanates
- zwei Vertreter des Fachschaftsrates
- ein Vertreter (Hochschullehrer) des Ausschusses für Lehre und Studium
- ein PJ-Beauftragter der Lehrkrankenhäuser.

2. Anrecht auf einen Ausbildungsplatz für das Praktische Jahr haben Studierende, die an der FSU Jena immatrikuliert sind.
3. Die Anmeldung zum Praktischen Jahr muß für die Pflichtfächer Innere Medizin und Chirurgie jeweils drei Einsatzorte enthalten, wobei die Reihenfolge die vom Bewerber gewünschte Rangfolge darstellt. Die Anmeldung für das Wahlfach erfolgt unter Angabe des gewünschten klinisch-praktischen Fachgebietes in der gleichen Weise.
4. Das Vergabeverfahren findet nach Vorliegen der Ergebnisse des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung statt.
5. Antrag auf Zuweisung eines Ausbildungsplatzes im Praktischen Jahr bzw. späterer Beginn des Praktischen Jahres:

- 5.1 Der Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes für das Praktische Jahr erfolgt auf einem Formblatt des Studiendekanates, das die Studierenden zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Studiendekanat abholen können. Beabsichtigt ein Bewerber, das Praktische Jahr nicht im Semester nach bestandenerem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anzutreten, so sollte er dies dem Studiendekanat zu dem Termin, zu dem die Anmeldung zum Praktischen Jahr erfolgen müßte, auf diesem Formblatt ebenfalls schriftlich mitteilen. Eine bevorrechtigte Einstufung im nächsten Verteilungsverfahren erfolgt nicht.

- 5.2 Der vom Bewerber ausgefüllte Antrag muß zu dem auf dem Formblatt genannten Termin im Studiendekanat vorliegen. Die Folgen eines Terminversäumnisses bei der Abgabe der Anmeldung trägt der Bewerber, auch bei Rückreichung des Antrages wegen unvollständiger oder unklarer Angaben.

6. Die Ausbildungsplätze werden nach folgender Rangfolge vergeben:

- 6.1 Im Regelsemester Studierende erhalten einen Ausbildungsplatz. Freie Plätze werden zunächst an Studierende der FSU vergeben, die sich nicht im Regelsemester befinden. Erst dann können Externe berücksichtigt werden. Die Vergabe erfolgt im Losverfahren. Wer von den Studierenden der FSU nach **einem** Losverfahren keinen Ausbildungsplatz erhalten konnte, wird bei der nächsten Vergabe bevorzugt berücksichtigt.

### KLINIKUM JENA:

- a) Um die Interessen der Kliniken zu berücksichtigen, vergeben die Kliniken für Innere Medizin insgesamt je 10 Plätze an Bewerber ihrer Wahl und die Kliniken für Chirurgie insgesamt je 10 Plätze an Bewerber ihrer Wahl; die in der Praktikumsregelung genannten Wahlfächer haben die Möglichkeit, je 2 Kandidaten ihrer Wahl zu benennen. Die Namen dieser Bewerber sind dem Studi-

endekanat eine Woche vor Beginn des eigentlichen Vergabeverfahrens durch die Kliniken schriftlich mitzuteilen. Erfolgen seitens der Kliniken keine Vorschläge, werden die freien Plätze unter b) und c) verteilt.

b) Weitere Plätze werden an sogenannte "Härtefälle" nach folgenden Kriterien vergeben:

1. Abhängigkeit des Bewerbers von bestimmten Behandlungseinrichtungen oder Personen auf Grund von Erkrankung oder Behinderung;
2. Versorgung minderjähriger Kinder des Bewerbers, die am gewünschten Praktikumsort betreut werden;
3. Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern, falls andere Personen zur Pflege nicht vorhanden sind;
4. Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft leben, falls andere Personen zur Versorgung nicht vorhanden sind.

Nur durch entsprechende Nachweise belegte Angaben können bei der Entscheidung über den Antrag berücksichtigt werden.

Haben mehrere Bewerber den gleichen Rang und kann nur einem Teil der Bewerber der gewünschte Platz zugeteilt werden, so entscheidet das Los.

c) Restplätze werden verlost.

Für die Platzvergabe an den anerkannten Akademischen Lehrkrankenhäusern gelten 6.1 b) und c) entsprechend.

- 6.2 Für Studierende, die an dem von ihnen als ersten gewünschten Ort keinen Ausbildungsplatz erhalten konnten, gibt es ein zweites oder drittes Losverfahren, in dem freie Plätze der übrigen Krankenanstalten gemäß der angegebenen Einsatzort-Rangliste vergeben werden.

- 6.3 Ausbildungsplätze können getauscht werden. Durch Härtefallentscheidungen zugewiesene Plätze sind personengebunden, können also nicht getauscht werden; sie werden durch das Studiendekanat neu vergeben.

- 6.4 Damit die Krankenanstalten den Einsatz der PJ-Studierenden rechtzeitig und verbindlich planen können, ist ein Wechsel der Krankenanstalt (z. B. bei laufenden Auslandsbewerbungen) nach dem 30.03. bzw. nach dem 10.09. nicht mehr möglich.

7. Muß ein Studierender auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 2 ÄAppO bzw. auf Grund einer nicht vermeidbaren Überschreitung der in der ÄAppO zugebilligten 20 Tage Fehlzeit (§ 3 Abs. 3 ÄAppO) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, ist eine erneute Teilnahme am Verteilungsverfahren nicht erforderlich.

8. Das Ergebnis des Vergabeverfahrens wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt und durch Aushang bekanntgegeben.

9. Sonderregelungen sind dem Studiendekanat vorbehalten.

Jena, Dezember 1995